



Richtlinien zur Förderung von Deutschkursen in Oberösterreich

Stand: Jänner 2025

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz
Tel: 0732/7720-15221

E-Mail: so.post@ooe.gv.at





Beschluss der Oö. Landesregierung vom 19.12.2022 SO-2018-322936/31

Änderung: Beschluss der Oö. Landesregierung vom 13.01.2025

Richtlinien zur Förderung von Deutschkursen

I. Förderzweck

Zugewanderte haben sich um die erforderliche Integration mit dem Ziel eines geordneten und positiven Zusammenlebens in der Gesellschaft zu bemühen. Deutsch als gemeinsame Sprache bildet eine wesentliche Grundlage für die Integration in Oberösterreich und ist eine Schlüsselfähigkeit, um die Chancen, die ein Leben in unserem Land bietet, wahrnehmen zu können. Zugewanderte müssen sich nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten durch persönlichen Einsatz für ihr Einfinden und Weiterkommen in Oberösterreich einbringen. Durch das Erlernen der deutschen Sprache, das Hinarbeiten auf die Selbsterhaltungsfähigkeit und die Akzeptanz unserer Werte und Lebensweise leisten sie ihren Beitrag für eine gelingende Integration.

Eine hinreichende Sprachkompetenz öffnet die Tür zu Bildung und Ausbildung, zum Eintritt in den Arbeitsmarkt und zur Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben in den Städten und Gemeinden Oberösterreichs. Gleichzeitig bieten Sprachkurse auch die Möglichkeit Kenntnisse über Österreich und Oberösterreich sowie über grundlegende Werte und Regeln des Zusammenlebens zu erlangen.

Die Förderung von Sprachkursen ist daher ein wesentlicher Baustein für eine erfolgreiche Integrationspolitik. Das Land Oberösterreich verfolgt dabei einen ganzheitlichen Ansatz, der neben dem Erlernen der deutschen Sprache auch das Zurechtfinden in Alltagssituationen, das Verstehen der Umgangssprache (Dialekt) und die Vermittlung von Werten des Zusammenlebens beinhaltet.

II. Voraussetzungen zur Antragsstellung

 Die vorliegenden Richtlinien wurden zur Förderung jener Personen erarbeitet, die Alphabetisierungs- und Deutschkurse bei diversen in Oberösterreich tätigen Sprachkursanbietern, Vereinen oder Organisationen besuchen und zum dauerhaften Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, oder die sich in der Grundversorgung des Landes Oberösterreich befinden.

2. Zielgruppen:

a) Personen mit nichtdeutscher Muttersprache (Migranten), die sich rechtmäßig in Oberösterreich niedergelassen haben und die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen.





b) Asylwerbende, die sich in der Grundversorgung des Landes Oberösterreich befinden und eine positive Bleibeperspektive erwarten können.

Zugelassen zu geförderten Kursen werden Asylwerbende nach folgenden Kriterien:

- Herkunftsland, aus dem laut aktueller Asyl-Jahresstatistik des BM.I eine rechtskräftig positive Asylgewährung oder Gewährung eines Subsidiären Schutzes von mindestens 50 % besteht.
- Herkunftsland, in das aufgrund anlassbedingter Entwicklungen mittel- bis langfristig keine Abschiebungen möglich sind und situationsbedingt von einer überwiegend positiven Spruchpraxis der Asylbehörden auszugehen ist (siehe Entwicklung Afghanistan 2021)
- Familiennachzug nach § 35 AsylG: bei diesen Personen ist davon auszugehen, dass sie dauerhaft in Österreich bleiben;
- Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen laut §§ 54 57 AsylG.
- nach einer Einzelfallprüfung durch die Förderungsstelle

<u>Von der Zielgruppe ausgenommen sind</u>: Studierende, Touristen, Au-pair-Kräfte und Personen, die in die Zielgruppe des Bundes/ÖIF (zB. Vertriebene, Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, ...) fallen.

3. Geförderte Maßnahmen

Kurse:

Das Land Oberösterreich fördert Alphabetisierungskurse und Deutschkurse von Kursanbietern, die

- sich an den Vorgaben der Rahmencurricula für Deutschkurse des ÖIF und des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren,
- Alltagssituationen behandeln und das Verständnis der Umgangssprache fördern,
- Werte des Zusammenlebens vermitteln sowie
- sich zur Einhaltung der Qualitätsstandards des Landes Oberösterreich und der entsprechenden Berichts- und Abrechnungsmodalitäten verpflichten.

Eine entsprechende Einstufung der Teilnehmenden ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Kurs.

Kursträger, welche generell Niveau-Sprachkurse nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen anbieten, können in diesen Kursen die in diesen Richtlinien genannten Zielgruppen 2.a) und 2.b) mischen.

Der Kurs muss mind. 75 Unterrichtseinheiten (UE) umfassen. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt mindestens 45 Minuten.

In Niveaukursen dürfen max. 16 Personen und in Alphabetisierungskursen max. 12 Personen teilnehmen. Auf Einzelanfrage kann in begründeten Fällen die Teilnehmerzahl erhöht werden.

Es können Alphabetisierungskurse und Niveaukurse bis C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gefördert werden.

Es ist immer der nächstgelegene Kurs vom Wohnort der Teilnehmenden zu wählen (muss nur innerhalb des eigenen Kursinstituts überprüft werden).

Prüfungsvorbereitung:

Kann im Zusammenhang mit der Deutschförderung für die Zielgruppe 2.b) Asylwerbende im Umfang von max. 10 Unterrichtseinheiten (UE) bei Sprachniveau A1 und im Umfang von max. 15 Unterrichtseinheiten (UE) für jedes weitere Sprachniveau gefördert werden.





Fahrtkosten:

Im Zusammenhang mit der Deutschförderung können Fahrtkosten für die Zielgruppe 2.b) Asylwerbende verrechnet werden. Es ist jeweils das günstigste öffentliche Verkehrsmittel zu wählen.

Prüfungskosten:

Können für die Zielgruppe 2.b) Asylwerbende verrechnet werden.

4. Qualifikation der Unterrichtenden

Als Voraussetzungen gelten:

- Nachweis einer Ausbildung für "Deutsch als Fremdsprache" (DaF) oder für "Deutsch als Zweitsprache" (DaZ)
- Pädagogische Ausbildung (Lehrberechtigung für die Schule oder Elementarpädagogik) –
 Studierende zumindest im 3. Semester in Deutsch oder Englisch oder
- Abschluss des Studiums der Germanistik oder einer lebenden Fremdsprache und Nachweis von Praxiserfahrungen im Rahmen des Studiums oder
- Nachweis einer fünfjährigen Unterrichtserfahrung in bi- oder multilingualen Gruppen an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder
- Nachweis einer Unterrichtserfahrung in bi- oder multilingualen Gruppen im Ausmaß von 400 UE und eines Weiterbildungsseminars (z.B. Absolvierung eines DaF/DaZ-Moduls oder in den Bereichen Methodik, Didaktik sowie Pädagogik) oder
- Ausbildung in der Erwachsenenbildung oder
- Fundierte Unterrichtspraxis im Sprachunterricht oder
- Pensionierte Lehrkräfte (auch ohne DaF/DaZ Ausbildung)

Ausländische Diplome bedürfen einer Nostrifizierung.

Ein Tausch von Unterrichtenden im Kurs aufgrund religiöser, ethnischer und kultureller Einstellungen der Teilnehmenden ist nicht zulässig.

5. Höhe der Förderung und Selbstbehalt

Die Kursträger haben dafür Sorge zu tragen, dass vor einer Förderung des Landes OÖ alle anderen individuellen Fördermöglichkeiten, welche durch den Kursanbieter abgewickelt werden, ausgeschöpft werden (z.B. ÖIF-Gutscheine, AK-Bildungsbonus, ...).

Kurse im Zusammenhang mit der Sprachförderung in gemischter Zielgruppe werden pro Teilnehmer gefördert.

Zielgruppe Asylwerbende 2.b):

Die höchstmögliche Förderung über diese Richtlinie für diese Zielgruppe beträgt Euro 375,00 pro Teilnehmer.

Bei Alphabetisierungs- und Deutschkursen muss ein Kursbeitrag je Teilnehmer in Höhe von 0,30 Euro/UE eingehoben werden. Der Kursbeitrag (Selbstbehalt) ist vom Kursanbieter im Vorhinein, spätestens jedoch am ersten Kurstag, einzuheben.





Zielgruppe Migranten 2.a)

Die höchstmögliche Förderung über diese Richtlinie für diese Zielgruppe beträgt Euro 250,00 pro Teilnehmer.

Kursplätze können erst ab einer Anwesenheit von 50 % gefördert werden. Eine Ausnahme gilt in begründeten Fällen (z.B. Arbeitsaufnahme, Krankheit).

Für diese Zielgruppe ist pro Teilnehmer ein Selbstbehalt einzuheben, der die Differenz zwischen tatsächlichen Kosten des Kursplatzes und dem Förderbetrag dieser Richtlinie nicht übersteigt, maximal jedoch Euro 300,00.

Übersteigt die Summe aller individuellen Fördermöglichkeiten des jeweiligen Teilnehmenden die tatsächlichen Kosten des Kursplatzes, so ist jener Betrag der Förderung über diese Richtlinie in Abzug zu bringen.

Prüfungsvorbereitung

Die höchstmögliche Förderung über diese Richtlinien beträgt € 5,00 pro UE.

6. Kinderbetreuung

Der Bedarf einer Kinderbetreuung ist vom Kursanbieter festzustellen. Eine allfällige Kinderbetreuung wird ab einer Teilnehmerzahl von 5 Kindern gefördert, ist räumlich getrennt anzubieten und von einer geeigneten Person durchzuführen. Ab einer Gruppengröße von 8 Kindern ist eine weitere Betreuungsperson zu beschäftigen. Die Höhe der Förderung für die Kinderbetreuung einer Gruppe beträgt 17,00 Euro pro UE. Von den Teilnehmenden dürfen bei Inanspruchnahme dieser Förderung keine Beiträge eingehoben werden.

7. <u>Dokumentation</u>

Für jeden Kurstag sind Anwesenheitslisten zu führen und bei Abschluss des Kurses ist ein statistisches Datenblatt auszufüllen.

Entsprechende Formulare werden vom Land Oberösterreich zur Verfügung gestellt.

8. Teilnahmebestätigungen

Für die Kursteilnehmenden ist eine Teilnahmebestätigung— ein wichtiger Nachweis für Lernbereitschaft und Bereitschaft zur Integration. Daher ist vom Kursanbieter bei mindestens 75 % Anwesenheit eine Teilnahmebestätigung auszustellen. Bei einer geringeren Anwesenheit darf keine Teilnahmebestätigung ausgestellt werden.

Folgende Informationen sind in der Bestätigung anzuführen:

- Name des Kursanbieters
- Name des Kursleiters
- Name des Teilnehmenden
- Kurszeitraum und Anzahl der absolvierten Stunden
- Kursinhalt (Niveau)
- Unterschrift und Stempel des Kursanbieters und des Kursleiters

Bei Bedarf kann vom Land Oberösterreich ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt werden.





9. Qualitätssicherung/Evaluierung

Der Kursanbieter hat für begleitende Maßnahmen zur Qualitätssicherung des jeweiligen Kurses Sorge zu tragen und diese zu dokumentieren.

Kopien der Dokumentation über die begleitenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Kurse sind auf Verlangen dem Land Oberösterreich vorzulegen.

Das Land Oberösterreich behält sich stichprobenartige Überprüfungen der geförderten Deutschkurse, insbesondere hinsichtlich Kursinhalt und Erreichung der Kursziele, vor. Die zur Evaluierung geeignete Methode wird vom Land Oberösterreich festgelegt.

10. Publikationsvorschriften

Wir weisen darauf hin, dass das Logo bzw. Corporate Design des Landes Oberösterreich auf folgenden Unterlagen zu verwenden ist

- Teilnahmebestätigungen
- bei allen Drucksorten (z.B. Bewerbung)
- Homepage
- Social Media Bewerbungen
- Präsentationsfolien

III. Antragsabwicklung

1. Antragstellung

Anträge zur Förderung von Deutsch- und Alphabetisierungskursen sowie Prüfungs- und Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Deutschförderung sind an das

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Soziales und Gesundheit Abteilung Soziales Integrationsstelle Oberösterreich Bahnhofplatz 1 4021 Linz

über das Postfach so.post@ooe.gv.at zu richten.

Dort können auch sämtliche zur Antragsstellung notwendigen Formulare angefordert werden.

Die Anträge auf Kursplatzförderung müssen vor Beginn des Kurses in der zuständigen Förderstelle eingelangt sein.

Erst nach Förderungszusage kann mit dem Kurs begonnen werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach einer schriftlichen Mitteilung über die Förderungszusage an den Antragsteller.

Die Anträge für Prüfungs- und Fahrtkosten können gemeinsam mit der Abrechnung im Nachhinein eingereicht werden.

2. Leistungsnachweis und Abrechnung





Die Abrechnung erfolgt mittels Abrechnungsliste, in welchen die Kosten bzw. Förderungen pro Teilnehmer aufgeschlüsselt sind.

Die Abrechnungsliste ist alle sechs Monate dem Land Oberösterreich zu übermitteln. Eine entsprechende Vorlage wird vom Land Oberösterreich zur Verfügung gestellt.

Das Land Oberösterreich kann zudem bei Bedarf Einsicht in Abrechnungsunterlagen und Originalbelege nehmen. Anwesenheitslisten sind zu führen, jedoch nur bei Bedarf auf Anforderung durch das Land OÖ vorzulegen.

3. Hinweis

Es gelten die Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich. Sämtliche in diesen Richtlinien angeführten Landesförderungen erfolgen unter der Bedingung, dass der Oö. Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt.

Die Anträge zur Förderung von Deutsch- und Alphabetisierungskursen werden nach den gültigen Förderstandards der Abteilung Soziales beurteilt.

4. Inkrafttreten/Rechtsgrundlage

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 01.01.2025 in Kraft und tritt mit 31.12.2026 außer Kraft. Rechtsgrundlage: Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Kontaktadresse:

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Soziales und Gesundheit Abteilung Soziales Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz Tel: 0732/7720-15221

E-Mail: so.post@ooe.gv.at

Für das Land Oberösterreich:

Dr. Christian Dörfel

Landesrat

